

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen sono2 GmbH, Mörickestr. 67, 70199 Stuttgart**

## **A. Allgemeines, Geltungsbereich**

A.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der sono2 GmbH (nachfolgend „sono2“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt, es sei denn, sono2 stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn die sono2 in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Kunden die vertraglichen Leistungen vorbehaltlos durchführt.

A.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden neben diesen AGB gelten nur dann, wenn sie von der sono2 ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ebenso gilt dies für Ergänzungen und Abänderungen eines erteilten Auftrages, sowie für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

A.3 Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen.

## **B. Zustandekommen und Ausführung des Vertrages**

B.1 Angebote der sono2 sind freibleibend und unverbindlich.

B.2 Der Auftrag kommt durch Übersendung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zu Stande. Diese Bestätigung erfolgt schriftlich durch Brief, Fax oder Email.

B.3 Vertragsgrundlage ist das vorliegende und besprochene Angebot.

B.4 Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Textform (Brief, Fax oder Email).

## **C. Stornierung**

Bei Stornierung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen, Aufträge oder gebuchter Termine seitens des Kunden, ist sono2 berechtigt dem Kunden Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen, soweit keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann:

- Bei einer Stornierung mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn des Auftrags: 25 % des vereinbarten Entgelts.
- Bei einer Stornierung zwischen 48 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn des Auftrags: 50 % des vereinbarten Entgelts.
- Bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn des Auftrags: 100 % des vereinbarten Entgelts.

Eventuelle weitergehender Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und/oder nach diesen AGBs bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **D. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

D.1 Alle Preise der sono2 verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer z.Z 19%.

Ergeben sich nach Vertragsschluss Erweiterungen der Leistungen, die sono2 nicht zu vertreten hat, können sich die dem Vertragsschluss zugrunde gelegten Preise ändern. Sollten insbesondere das vom Kunden gelieferte und zu bearbeitende Material (z. B. Mischungsformate, Datentransferformate, Listenformate etc.) oder sonstige vorher vom Kunden übermittelte Informationen (z. B. Länge des Films, Anzahl oder Schwierigkeitsgrad der Klangeffekte, etc.) nicht den bei Auftragsannahme vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, so werden etwaige zusätzlich erbrachte Leistungen in entsprechendem Umfang zuzüglich in Rechnung gestellt.

D.2 Transport und Verpackungskosten gehen immer zu Lasten des Kunden und werden diesem zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

D.3 Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine erhebliche Verschlechterung ein und wird hierdurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der sono2 gefährdet, ist die sono2 berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt hat, oder vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Teilleistungen zurückzutreten.

D.4 Von der sono2 verauslagte Kosten für vertragsfremde Leistungen Dritter werden dem Kunden gegenüber mit einem Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von 20 % auf diese Kosten weiterberechnet.

D.5 Soweit nicht anders vereinbart, werden alle Leistungen der sono2 und der von ihr beauftragten Subunternehmer je Schicht berechnet. Eine Schicht entspricht einem Arbeitstag mit acht Stunden. Soweit die Abrechnung Stunden- oder Minutenweise vereinbart ist, gilt jede begonnene Stunde als volle Stunde.

D.6 Für alle in sich abgeschlossene Leistungsteile kann von der sono2 eine Abschlagzahlung in Höhe des jeweils erbrachten Leistung gefordert werden. Die sono2 wird dafür eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde die Abschlagzahlung zu leisten hat. Nach Ablauf der Frist ist die sono2 berechtigt, die Erfüllung von der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag zu verweigern oder vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen zurückzutreten.

D.7 Die sono2 ist berechtigt, für vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen und/oder Auftragsänderungen eine angemessene Vorabzahlung zu verlangen, welche sich an den vereinbarten Zahlungsbedingungen des Auftrages orientiert. Wird eine Vorauszahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, ist die sono2 berechtigt, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der Vorauszahlung zu verweigern oder vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen zurückzutreten.

D.8 Rechnungen der sono2 sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Kunden oder mit Eintritt des Annahmeverzuges ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen gelten innerhalb von drei Werktagen nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen eines Zahlungsverzuges.

D.9 Bei einem gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen durch den Kunden oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist die

sono2 berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zum vollständigen Forderungsausgleich zurückzubehalten, sowie sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz H dieser AGB geltend zu machen.

D.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der sono2 anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **E. Einzelne Leistungen**

E.1 Die sono2 ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmer zu beauftragen.

### **E.2 Technische Leistungen**

E.2.1. Ist dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart so ist die Prüfung und Begutachtung der zur Bearbeitung übergebenen Film-, Video- und Tonmaterialien, insbesondere hinsichtlich deren Qualität, Vollständigkeit, etc., ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der sono2.

E.2.2 Die sono2 ist berechtigt, alle zur Ausführung der Aufträge erforderlichen Änderungen an den gelieferten Materialien durchzuführen und vorhandene, für die Bearbeitung hinderliche Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen etc. gegen Berechnung zu entfernen.

E.2.3. Alle von der sono2 hergestellten Dateien und Datenträger (z. B. Schnittlisten) sowie die für die Leistungserbringung notwendigen erstellten Unterlagen bleiben, unabhängig von der Vergütung der Leistung, im Eigentum der sono2.

E.2.4. Die Beurteilung von Tönen ist subjektiv und daher unterschiedlich. Soweit keine anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Töne bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen der sono2. Für material-, prozess- oder systembedingte Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

E.2.5. Werden auf der Technik der sono2 Ton-, sowie Bildaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf dieser Technik aufgenommen wurden, so übernimmt die sono2 lediglich die Verpflichtung, die Umspielung bzw. Verarbeitung fachmännisch durchzuführen.

E.2.6. Sind Abmischungen von Mehrkanalaufzeichnungen oder Hauptmischungen von Filmen vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von Ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere der Regisseur) anwesend ist, so übernimmt die sono2 nur die Verpflichtung, diese Arbeiten fachmännisch nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.

E.3. Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen oder analogen Datenträgern:

E.3.1. Eine Verpflichtung der sono2 zur Aufbewahrung der zur Leistungserfüllung hergestellten Dateien und Datenträger (z.B. Schnittlisten) sowie sonstiger Unterlagen über die vertraglich vereinbarte Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht. Auf schriftliche Aufforderung und auf seine Kosten erhält der Kunde Sicherungskopien auf Festplatte zur eigenen Aufbewahrung.

E.3.2. Die Aufbewahrung der vom Kunden zum Zwecke der Leistungserfüllung übergebenen Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bearbeitungszeit unentgeltlich. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der sono2. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die sono2 berechtigt das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Kunden zu senden. Falls die Ankündigung als postalisch unzustellbar zurückkommt, ist die sono2 befugt nach Ablauf eines Monats seit deren öffentlicher Zustellung das Material nach ihrer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

## **F. Pflichten des Kunden**

F.1 Der Kunde ist verpflichtet, der sono2 sämtliche für die Leistungserfüllung erforderlichen Ausgangsmaterialien, Unterlagen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Lieferdaten sind Bestandteil des Auftrages.

F.2 Durch die Auftragserteilung versichert der Kunde, dass er zur Erteilung des Auftrages sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen berechtigt ist. Insbesondere, dass durch die Ausführung des Auftrages durch die sono2 Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und dass von Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, etc.) wahrgenommene Rechte gewahrt sind. Der Kunde stellt die sono2 ausdrücklich von allen etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften oder sonstiger Rechteinhaber oder Verwerter frei.

F.3 Der Kunde überträgt der sono2 die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte an allen Filmwerken und Laufbildern, auf die sich der Auftrag bezieht, für die Dauer der Leistungserfüllung durch die sono2.

F.4 Ausserdem verpflichtet sich der Kunde:

- ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- bzw. Zweitmaterial zur Verfügung zu halten;
- für vollen Versicherungsschutz der übergebenen Materialien zu garantieren;
- der sono2 unverzüglich etwaige Adressänderungen, der Firma oder der Rechteinhaber mitzuteilen;
- eventuelle dritte Rechteinhaber über diese AGB zu informieren;
- Leistungen fristgerecht abzunehmen.

## **G. Fristen, Lieferzeiten und Lieferhindernisse**

G.1 Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

G.2 Eine Frist beginnt jeweils mit dem Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung beim Kunden, bzw. mit Beginn der Erbringung der Leistung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Ablieferung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen zu laufen. Nachträglich vom Kunden erwünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend des Umfangs der gewünschten oder notwendigen Änderungen. Dasselbe gilt entsprechend bei Verzögerungen bei der Anlieferung von zu bearbeitendem Ausgangsmaterial, Unterlagen, etc. durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen.

G.3. Ist der sono2 aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände eine termingerechte Auslieferung oder Fertigstellung der Leistung nicht möglich, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Umstände verlängert.

G.4. Bei einem Leistungshindernis im Sinne von Absatz von länger als einem Monat sind beide Vertragsparteien berechtigt, von noch ausstehenden Leistung des Auftrages zurückzutreten.

G.5. Ist aus einem Grund, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war und nicht von der sono2 zu vertreten ist, so ist die sono2 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sono2 wird den Kunden unverzüglich nach Kenntnislage informieren und Leistungen des Kunden erstatten. Weitere Schadensersatzansprüche hat der Kunde nicht.

G.6. Die sono2 ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Erbringung von Teilleistungen und deren Rechnungslegung nach Absatz D.6 dieser AGB berechtigt.

## **H. Eigentums- und Rechtevorbalt**

H.1. Die sono2 behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien (Vorbaltware) bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der aktuellen Geschäftsbeziehung vor.

H.2. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbaltware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung der sono2 berechtigt. Allerdings ist der Kunde berechtigt die gelieferten Materailien zum ordentlichen Geschäftsbetrieb zu benutzen. Dies gilt auch wenn dieses eine Weiterveräußerung beinhaltet.

H.3 Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der gelieferten Materialien zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche gegenüber Dritten bereits jetzt in Höhe der ausstehenden oder zu erwartenden Forderungen an die sono2 ab. Sono2 nimmt diese Abtretung an.

H.4 Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nicht in Zahlungsverzug gerät.

H.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbaltware oder auf verarbeitete neue Sachen hat der Kunde auf das Eigentum der sono2 unverzüglich hinzuweisen und die sono2 schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

H.6 Die weitere Be- und Verarbeitung der Vorbaltware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die sono2. Erfolgt eine Verarbeitung mit der sono2 nicht gehörenden Gegenständen oder Leistungen, so erwirbt die sono2 an der neuen Sache das

Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dies gilt auch, wenn die Materialien mit anderen, nicht der sono2 gehörenden Gegenständen vermischt werden.

H.7. Verhält sich der Kunde vertragswidrig, was insbesondere für Zahlungsverzug gilt, ist sono2 unbeschadet ihrer Rechte nach Absatz D dieser AGB berechtigt nach erklärtem Rücktritt die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen oder abzuholen und zu verwerten.

H.8 Verwertung von Vorbehaltsware

Hinsichtlich einer Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes:

H.8.1 Sono2 ist auch ohne Rücktritt vom Auftrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach eigenem, bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Der erzielte Erlös bei einer Verwertung wird nach Abzug der entstandenen Kosten für die sono2 und Zinsen auf noch offene Forderungen angerechnet. Überschüsse werden an den Kunden weiter gegeben.

H.8.2 An sono2 abgetretene Forderungen können wir unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Überschüsse werden an den Kunden weiter gegeben.

H.8.3 Entstehen bei der sono2 oder erwirbt die sono2 urheberrechtliche Nutzungs- Leistungsschutz- oder sonstige Rechte die im Zusammenhang mit von sono2 erbrachten Leistungen stehen, so ist die Rechteübertragung verschoben bis zur vollständigen Zahlung der bei sono2 beauftragten Leistungen.

## **H. Gefahrübergang**

H.1 Mit der Übergabe der Ware bzw. Materialien durch die sono2 an den Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen geht die Gefahr an den Kunden weiter. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

## **I. Gewährleistung, Mängel**

I.1 Es ist die Pflicht des Kunden etwaige Mängel der vertraglich vereinbarten Leistung binnen einer Woche nach Erhalt der Ware und/oder Leistung binnen einer Woche detailliert schriftlich anzuzeigen. Wird eine solche Mängelanzeige nicht binnen einer Woche angezeigt so gilt das Werk als abgenommen und einwandfrei. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Meldepflicht nicht nach verliert er seine Gewährleistungsrechte bezüglich bei Erhalt offensichtlicher Mängel.

I.2 Wird die von sono2 erbrachte Leistung vom Kunden oder Dritte auf seiten des Kunden bestimmungsgemäß kommerziell verwendet, veräußert oder bearbeitet gilt die von sono2 erbrachte Leistung als mängelfrei abgenommen.

I.3 Bei nicht offensichtlichen Mängeln hat der Kunde die Pflicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Auftreten dieser Mängel aber innerhalb eines Jahres diese Mängel der sono2 schriftlich und detailliert anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden.

I.4 Tritt ein Mängelfall ein so ist die sono2 nach eigener Wahl zur Beseitigung der Mängel bzw. zur Herstellung einer mängelfreien Leistung berechtigt. Der sono2 wird eine Frist von 20 Arbeitstagen nach Zugang der Mängelanzeige für die Behebung der Mängel eingeräumt. Sofern es dem Kunden zumutbar ist, ist die sono2 auch zu einer zweimaligen Mängelbeseitigung berechtigt.

I.5 Hat die sono2 den Mangel nicht zu vertreten, ist sono2 berechtigt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, wenn die Nacherfüllungskosten den Wert vertraglichen Leistung im mängelfreien Zustand um 150 % übersteigen. Das Gleiche gilt, wenn die Nacherfüllungskosten die aufgrund des Mangels bestehende Wertminderung (Mangelunwert) um 200 % übersteigen.

I.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder entsprechend der gesetzlichen Regelungen Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln im Verhältnis zum Gesamtauftrag, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

I.7 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

I.8 Nach der Abnahme einer mangelhaften Sache stehen dem Kunden nur dann Gewährleistungsansprüche zu wenn er diese Mängel bei Abnahme ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.

I.9 Die Mängelhaftung von sono2 erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von sono2 selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unter Nichtbeachtung des Nachbesserungsrechtes gem. Ziffer I.4 an dem gelieferten Material unternimmt.

I.10 Entstehen Mängel durch eine fehlerhafte Bedienung oder Verwendung des Vertragsgegenstandes oder durch eigenmächtige Veränderungen an diesem durch den Kunden oder einem Dritten, steht dem Kunden keine Gewährleistungsanspruch zu.

I.11. Nimmt der Kunde ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt Gewährleistung in Anspruch, so hat er der sono2 alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er unsere Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

I.12 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der sono2 nicht.

## **J. Haftung und Haftungsbeschränkungen**

J.1 Gegenüber anderen Unternehmen sind jegliche Schadensersatzanprüche ausgeschlossen ausser:

J.1.1 sono2 hat den Mangel mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt

J1.2. ein Schaden an der Gesundheit und Leben eines Menschen im Rahmen der gesetzlichen Verschuldungshaftung eingetreten ist.

J.1.3 die sono2 Pflichten verletzt, die für die Erreichung des Auftragszweckes von besonderer Bedeutung sind.

J.2 Sofern sono2 für eine Pflichtverletzung haftet, beschränkt sich ihre Haftung auf die nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht für Schaden der durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

J.3 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz.

J.4 Bei sogenannten Verzögerungsschäden haftet die sono2 bis maximal 5% der vereinbarten Auftragssumme.

J.5. Ist Material welches der sono2 zur Bearbeitung übergeben wurde aufgrund eines Verschuldens der sono2 fehlerhaft bzw. untergegangen und kann nicht unter der Verwendung von Negativen, Kopien oder anderem Material des Kunden wieder hergestellt werden, versteht man unter vertragstypischen und vorhersehbarem Schaden den Ersatz des Materialwertes des Trägermaterials in gleicher Art und Länge.

J.6 Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkung der sono2 bezieht auch die persönliche Haftung für Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und weitere Erfüllungsgehilfen der sono2 mit ein.

## **K. Referenznutzung und Nennungen**

K.1 Bei Film- und TV Produktionen, bei denen sono2 Dienstleistungen erbracht hat, ist im Vorspann oder Nachspann folgendes zu erwähnen:

Tonpostproduktion: sono2 GmbH (Logo)

Alle Teammitglieder erhalten eine Nennung in der branchenüblichen Art und Weise im Vor- oder Nachspann. Sono2 wird eine Namens und Tätigkeitsliste zur Verfügung stellen. Im Fall von Kino oder DVD erfolgt die vollständige Nennung. Bei TV Sendungen bleiben Richtlinien der Sender davon unberührt. Bei Filmplakaten sowie allen Printerzeugnissen gilt auch diese Art der Nennung.

K.2 Sollte ein weiterer Anbieter im Bereich Postproduktion für die dieselbe Produktion tätig gewesen sein, so ist die Nennung der sono2 in ein angemessenes Verhältnis (d. h. Größe, Dauer, Positionierung, etc.) zu den jeweils erbrachten Leitungen (Menge, Qualität, etc.) zu setzen.

K.3 Mit Auftragserteilung erlaubt der Kunde der sono2 Kopien der von sono2 bearbeiteten Filmausschnitte herzustellen. Diese Ausschnitte dürfen nach Kinostart, Erstaustrahlung bzw. nach Veröffentlichung der DVD auch auszugsweise und in Kombination mit anderen Arbeiten der sono2 zur Eigenwerbung, Präsentationen und Schulungszwecken verwendet werden. Auch dürfen die bearbeiteten Filmausschnitte bzw. Teile davon auf einem Showreel und auf der Internetseite der sono2 zu präsentiert werden.

K.4 Der sono2 ist es gestattet den Namen des Kunden, dessen Firma und Logo sowie die jeweiligen Projekte die sono2 für diesen Kunden betreut hat auf der Internetseite und in sonstigen Werbungen als Referenz zu nennen



## **L Schlussbestimmungen**

L.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

L.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Hauptsitz der sono2 (Stuttgart).